|  |
| --- |
| Dieses Muster wurde von der Bundessteuerberaterkammer nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die je nach dem vorliegenden Fall ergänzt bzw. angepasst werden kann.  Dieser separaten Zusatzvereinbarung für die Erstellung der Schlussabrechnung **bedarf es nur dann**, wenn die Erstellung der Schlussabrechnung in der Vereinbarung zur Beantragung von Corona-Wirtschaftshilfen explizit ausgeschlossen wurde oder für den Mandanten lediglich die Schlussabrechnung erstellt werden soll (Beraterwechsel).  Die Bundessteuerberaterkammer übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Formulierungen und Inhalte. |

*Stand: 9. Juni 2022*

**Zusatzvereinbarung zur Durchführung der Schlussabrechnung für die**

**Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes**

zwischen

*Name des Mandanten*

*Firma*

*Vertreten durch Name, Vorname*

*Anschrift*

(im Folgenden kurz als „Antragsteller“ bezeichnet)

und

*Name des StB*

*Anschrift*

(im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

1. Der Antragsteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Schlussabrechnung für die Corona-Wirtschaftshilfen:

Paket I – Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III

Paket II – Überbrückungshilfe III Plus, Überbrückungshilfe IV

1. Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt mit einem Stundensatz von … € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Vor Beginn der Tätigkeit ist ein Vorschuss in Höhe von … € der voraussichtlichen Vergütung zu entrichten. Dieser Vorschuss beträgt … €.

1. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf der elektronischen Bescheide.
2. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragsteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass
3. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
4. er die Fördervoraussetzungen für die beantragten Hilfsprogramme zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben zu den Anträgen nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
5. er dem Auftragnehmer für die Erstellung der Schlussabrechnung die endgültigen Zahlen (Umsätze, Fixkosten usw.) für die Förderzeiträume zur Verfügung stellt, damit frühere Schätzungen oder Fehler in der Schlussabrechnung korrigiert werden können.
6. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung der Schlussabrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
7. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG).
8. durch die Inanspruchnahme der Wirtschaftshilfen der jeweilige beihilferechtliche Rahmen nicht überschritten wird.
9. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war.
10. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Wirtschaftshilfen besteht und im Falle einer Überkompensation die zu viel erhaltenen Beträge zurückzuzahlen sind.
11. weder Wirtschaftshilfen in Steueroasen abgeflossen, noch sonstige Gewinnver­schiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgt sind und dass Steuertransparenz gewähr­leistet wird.
12. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe er Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen in Anspruch genommen hat.
13. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und in welcher Höhe er Leistungen von Betriebsunterbrechungsversicherungen oder ähnlichen Versicherungen bereits erhalten hat oder noch erhalten wird.
14. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Ge­schäftsgeheimnisse den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhalts­punkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
15. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I 1976, S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
16. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
17. Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen der Schlussabrechnung für die Corona-Wirtschaftshilfen.
18. Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Antragsteller zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum, Unterschrift des Auftragnehmers